Universitätsstadt Tübingen

Stabsstelle Gleichstellung und Integration Ziegler, Dagmar Telefon: 07071 204 - 1448

Gesch. Z.: /

Vorlage 287a/2015 Datum 25.09.2015

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Integrationsbeirat - Änderung der Geschäftsordnung

(Amtszeit, Nachrückende)

Bezug: 287/2015

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

- 1. § 4 der Geschäftsordnung für den Integrationsbeirat erhält folgende Neufassung: Die Amtszeit des Integrationsbeirats beträgt 3 Jahre, gerechnet ab der Wahl seiner sämtlichen Mitglieder durch den Gemeinderat.
- 2. § 3 (1) der Geschäftsordnung für den Integrationsbeirat erhält folgende Neufassung: "Der Gemeinderat wählt in den Integrationsbeirat die in § 2 (1) Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder sowie bis zu fünf weitere sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner als Nachrückende (Ersatzliste)"

Ziel:

Zu 1.:

Verlängerung der Amtszeit des Integrationsbeirats.

Zu 2.:

Die Anzahl der nachrückenden sachkundigen Einwohner/innen kann auch geringer sein als fünf.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Zu 1.:

Im Verwaltungsausschuss am 21.09.2015 wurde über die Verlängerung der Amtszeit des Integrati-

onsbeirats diskutiert, um eine bessere Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten. Der Integrationsbeirat besprach daraufhin in seiner Sitzung am 29.09.2015 verschiedene Modelle und sprach sich mehrheitlich dafür aus, die Amtszeit auf 3 Jahre zu verlängern.

Zu 2.:

Der Verwaltungsausschuss beschloss am 21.09.2015, den Beschlussantrag Nr. 2 aus 287/2015 zu verändern und dem Gemeinderat die Wahl von **bis zu** fünf Nachrückenden zu empfehlen. Damit möchte er der Möglichkeit Rechnung tragen, dass – nach Vor-Auswahl von 12 Bewerbern bzw. Bewerberinnen als sachkundige Mitglieder des Integrationsbeirats – weniger als fünf Bewerberinnen bzw. Bewerber verbleiben, die sich für die Mitgliedschaft im Integrationsbeirat eignen. Der Integrationsbeirat schloss sich der Empfehlung in seiner Sitzung am 29.09.2015 einstimmig an.

2. Lösungsvarianten

Zu 1.:

Die Amtszeit wird nicht verändert (wie bisher 2 Jahre).

Zu 2.:

- Es bleibt bei der bisherigen Regelung (drei Nachrückende)
- Es werden genau fünf Nachrückende gewählt
- Es werden sieben Nachrückende gewählt

3. Finanzielle Auswirkung

Keine bzw. geringe Einsparung von Kosten durch seltenere Ausschreibung des Bewerbungsverfahrens.